

Satzung des Du-Ich-Wir e.V.

Vom 4. September 2021

Präambel

Die Arbeit von Du-Ich-Wir basiert auf der Idee, Menschen mit Migrationshintergrund bei dem Erlernen der deutschen Sprache zu unterstützen, mit dem Ziel, einen gerechten Bildungsweg für alle zu ermöglichen.

Viele Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben alleine deshalb schlechtere Chancen im Bildungssystem, weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Um diesen Nachteil auszugleichen, vermittelt der Du-Ich-Wir e.V. kostenlose Deutschnachhilfe für Menschen mit Migrationshintergrund. Vornehmlich wird sich dabei auf Kinder und Jugendliche konzentriert. In Kleingruppen oder im Einzelunterricht soll den Menschen dabei geholfen werden, Deutsch korrekt sprechen und schreiben zu lernen sowie den Wortschatz zu erweitern. Auch abseits des Lernens der deutschen Sprache, z.B. bei anderen Schulfächern, sonstigen Anliegen und der generellen Integration, sollen die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unterstützt werden. Im Idealfall findet der Nachhilfeunterricht des Du-Ich-Wir e.V. ergänzend zum Deutschunterricht, der an (Grund-)Schulen, an Kindergärten oder durch Integrationskurse erfolgt, statt. Zusätzliche Aktionen, vor allem im Bereich der Umweltbildung, sollen die Werte und Elemente der deutschen Kultur vermitteln. Ergänzend dazu sollen Menschen beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt durch Fördermaßnahmen oder Vermittlung unterstützt werden.

In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Du-Ich-Wir.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erkrath.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ Der vollständige Name lautet dann „Du-Ich-Wir e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung. Der Verein unterstützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache, bei anderen Schulfächern, beim Kennenlernen der deutschen Kultur sowie beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt. Den Menschen soll außerdem unter Verwendung der deutschen Sprache ein Sozial- und Umweltbewusstsein vermittelt werden. Netzwerkarbeit soll die zuvor genannten Vorhaben unterstützen und ermöglichen.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Vermittlung von kostenlosem Unterricht verwirklicht. Dabei übernimmt der Du-Ich-Wir e.V. vor allem folgende Aufgaben:

- a) Er stellt den Kontakt zwischen bedürftigen Schülern und Mentoren her,
- b) er stellt und organisiert Unterrichtsmaterialien,
- c) er organisiert Räumlichkeiten, in denen der Unterricht stattfinden kann,
- d) er fördert ein über den Unterricht hinausgehendes Mentoring, bei dem die Menschen auch zusätzlich zum Erlernen der deutschen Sprache, also bei anderen Schulfächern und sonstigen Anliegen, unterstützt werden.

(3) Den Nachhilfeunterricht ergänzende Projekte, Aktionen und Unterrichtsinhalte zu Themen der Umweltbildung sollen das Bewusstsein aller Geförderten zum Umweltschutz steigern.

(4) Außerdem sollen Menschen mit Schwierigkeiten bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt werden, indem Fördermaßnahmen angeboten und die Arbeitssuchenden an lokale Unternehmen vermittelt werden.

(5) Der Satzungszweck kann ferner erfüllt werden durch die Gewährung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wenn diese damit Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Der Verein kann aus seinen Einkünften Rücklagen bilden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen und soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Tätigkeitsvergütung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

(9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten,

Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit.

zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(10) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können in- und ausländische natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften jeder Art werden.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung regelt auch die Fälligkeit der Beiträge sowie Beitragsbefreiungen und Aufhebung der Beitragsbefreiung.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- Der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per Brief eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse gerichtet ist.

(4) Ergänzungen zur Tagesordnung können unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Bericht des Kassenwarts, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Kassierer
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- e) Festsetzung der Beitragsordnung (siehe § 6)
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl geleitet.

(9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Handzeichen. Durch Antrag aus der Versammlung heraus hat die Abstimmung geheim und schriftlich zu erfolgen.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von den Vorstandsmitgliedern in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Haftung

Der Verein haftet beschränkt mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insofern ausdrücklich beschränkt.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Es kann bei der Mitgliederversammlung und per Briefwahl gewählt werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendstiftung Erkrath, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.